

Hessischer Städte- und Gemeindebund

Verband der kreisangehörigen Städte und Gemeinden des Landes Hessen

EILDienst

Nr. 10

vom 14.09.2012

63165 Mühlheim /Main
Haus der Gemeinden
Henri-Dunant-Straße 13
Telefon: 06108 / 6001-0
Telefax: 06108 / 6001-57



Inhaltsübersicht

- | | | |
|--|--------|-------|
| 1. Frühjahrslehrgänge im Rahmen des Freiherr vom Stein-Institutes in der Zeit von Januar bis April 2013 | ED 121 | S. 1 |
| 2. Seminar „Planerische Steuerung von bestehenden Gewerbegebieten“ | ED 122 | S. 8 |
| 3. Erlass betr. Kommunale Finanzplanung und Haushalts- und Wirtschaftsführung bis 2016 veröffentlicht | ED 123 | S. 11 |
| 4. Inhalt des Vorberichts zum Haushaltsplan – Neuregelung in § 6 Abs. 2 Satz 2 GemHVO | ED 124 | S. 13 |
| 5. Im Blickpunkt: Verspätete Vorlage von Jahresabschlüssen | ED 125 | S. 15 |
| 6. Kommunaler Finanzausgleich 2013: Schlüsselzuweisungen und Umlagegrundlagen | ED 126 | S. 20 |
| 7. Forderungseinzug der Kommunen: Ab dem 01. Februar 2014 werden nationale Überweisungen und Lastschriften im europäischen Zahlungsraum (SEPA) vereinheitlicht | ED 127 | S. 21 |
| 8. Umsatzbesteuerung juristischer Personen des öffentlichen Rechts (JPÖR) und neue Rechtsprechung des Bundes-finanzhofs | ED 128 | S. 22 |
| 9. Gesetz zur Regelung der Entscheidungslösung nach dem Transplantationsgesetz – Ausgabe von Organspendeausweisen durch Ausweisbehörden | ED 129 | S. 23 |
| 10. Aktionsprogramm Kindertagespflege – Förderung von Festangestellten | ED 130 | S. 24 |
| 11. Abbruch der Verhandlung mit GEMA und VG Musikedition über Pauschalverträge für die Vervielfältigungsrechte für Noten und Liedtexte in Kindertageseinrichtungen durch das Land Hessen | ED 131 | S. 25 |

12. Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetz	ED 132	S. 27
13. Online Schlichtungsstelle für Hessen	ED 133	S. 28
14. Internet, Datenschutz und Gemeindegremien – personenbezogene Daten gehören nicht ins Netz!	ED 134	S. 29
15. Präsidiumsbeschlüsse 30.08.2012	ED 135	S. 31

ED 121**Frühjahrslehrgänge im Rahmen des Freiherr vom Stein-Institutes in der Zeit von Januar bis April 2013**

In der Zeit von Januar bis April 2013 werden im Rahmen des Freiherr vom Stein-Institutes im

Kurhaus-Hotel Bad Salzhausen GmbH, 63667 Nidda Stadtteil Bad Salzhausen
folgende Lehrgänge angeboten:

Lehrgänge für Bürgermeister/innen, Bedienstete, Gemeindevertreter/innen, Beigeordnete, Ortsbeiräte und Ausländerbeiräte

SEKRETARIAT:06108/6001-

14.01. – 16.01.2013	Finanzen	Fr. Seipel	-34
16.01. – 18.01.2013	Haupt- und Personalamtsleiter/innen	Fr. Schröder	-56
21.01. – 23.01.2013	Haupt- und Personalamtsleiter/innen	Fr. Schröder	-56
23.01. – 25.01.2013	Finanzen	Fr. Seipel	-34
28.01. – 30.01.2013	Haupt- und Personalamtsleiter/innen	Fr. Schröder	-56
30.01. – 01.02.2013	KAG (Aufbaulehrgang)	Fr. Kolb	-62
04.02. – 06.02.2013	Ordnungsamt	Fr. Jerkovic	-43
06.02. – 08.02.2013	Bauvertragsrecht (VOB/B)	Fr. Schattner	-65
18.02. – 20.02.2013	KAG (Aufbaulehrgang)	Fr. Kolb	-62
20.02. – 22.02.2013	Hessische Gemeindeordnung und Finanzen (Grundlehrgang) *	Fr. Schattner	-65
25.02. – 27.02.2013	KAG (Grundlehrgang)	Fr. Kolb	-62
27.02. – 01.03.2013	Hessische Gemeindeordnung und Finanzen (Aufbaulehrgang) *	Fr. Schattner	-65
04.03. – 06.03.2013	Bürgermeister/innen	Fr. Wolf	-22
06.03. – 08.03.2013	Finanzen *	Fr. Seipel	-34
11.03. – 13.03.2013	Bau-, Planungs- und Umweltrecht	Fr. Vogel	-50
13.03. – 15.03.2013	Ordnungsamt	Fr. Jerkovic	-43
18.03. – 20.03.2013	Stadtverordnetenvorsteher/innen / Vorsitzende der Gemeindevertretung	Fr. Schattner	-65
20.03.– 22.03.2013	Bau-, Planungs- und Umweltrecht	Fr. Vogel	- 50
08.04. – 10.04.2013	Ordnungsamt	Fr. Jerkovic	-43
10.04. – 12.04.2013	Architektenvertrags- und –vergütungsrecht (HOAI)	Fr. Schattner	-65

*** Diese Lehrgänge richten sich ausschließlich an Gemeindevertreter/innen, Beigeordnete, Ortsbeiräte und Ausländerbeiräte**

Themen der Lehrgänge für Bürgermeister/innen und Bedienstete, Gemeindevertreter/innen, Beigeordnete, Ortsbeiräte und Ausländerbeiräte

Finanzen (14.01 – 16.01.2013) und (23.01. – 25.2013)

- Entwicklung der kommunalen Finanzen
 - Finanzplanung bis 2016
 - Neuregelungen im kommunalen Finanzausgleich
 - Strukturreform des kommunalen Finanzausgleichs
 - Rechtsprechung zum Finanzausgleich
- Gemeindliche Steuern
 - Rechtsentwicklungen
 - Grund- und Gewerbesteuer, insbesondere Neuregelung der Grundsteuer
 - Kleine Gemeindesteuern, insbesondere Spielapparatsteuer
- Gemeindehaushaltsrecht
 - Neue Erlasse
 - Neue Rechtsprechung
 - Erfahrungsaustausch der Praxis
- Gemeindewirtschaftsrecht (§§ 121 ff. HGO)
- Beabsichtigte Änderungen von Gemeindehaushalts- und Gemeindewirtschaftsrecht

Haupt- und Personalamtsleiter/innen (16.01.- 18.01.2013), (21.01. – 23.01.2013) und 28.01. – 30.01.2013)

- Ausführungen des Kommunalen Arbeitgeberverbandes zum Arbeits- und Tarifrecht
insbes. zu Arbeitszeitregelungen und zu aktuellen Urlaubsregelungen
- Aktuelles aus dem Kommunalverfassungs- und Kommunalwahlrecht
 - Mustersatzungen und –geschäftsordnungen des HSGB im Bereich des Kommunalverfassungsrechts - Erfahrungsaustausch
 - Aktuelle Rechtsprechung im Bereich des Kommunalverfassungs- und Kommunalwahlrechts
 - Bürgerbegehren gemäß § 8b HGO
- Aktuelles aus dem Arbeits- und Beamtenrecht sowie aus dem Sozialrecht (Kinder- und Jugendhilferecht)
insbes. zu Direktionsrecht – Änderungskündigung, Abmahnung – verhaltensbedingte Kündigung, Verdachtskündigung – TatKündigung und

zum geplanten Hessischen Kinderförderungsgesetz sowie zu geplanten Landesförderungen von Kindertagesstätten
- Ausführungen zu aktuellen Themen aus dem Arbeitsrecht
insbes. zum Arbeitnehmerüberlassungsgesetz, Teilzeit- und Befristungsgesetz, Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz, Entgeltfortzahlungsgesetz sowie durch BEM und personenbedingter Kündigung

KAG (Aufbaulehrgang) (30.01. – 01.02.2013) und (18.02. – 20.02.1013)

- Erschließungsbeiträge
- Straßenbeiträge
- Wasser- und Abwasserbeiträge
- Kostenerstattung für Wasser- und Abwasseranschlussleitungen
- Wasser- und Abwassergebühren

Ordnungsamt (04.02. – 06.02.2013), (13.03. – 15.03.2013) und (08.04. – 10.04.2013)

- Straßen- und Straßenverkehrsrecht
(Aktuelle Entscheidungen, Fallbeispiele und die Novelle der StVO 2013)
- Gaststättenrecht/Gewerbeordnung
(Aktuelle Themen des Gewerbe- und Gaststättenrechts, erste Erfahrungen mit HGastG und Hess. SpielhallenG, Vorstellung und Besprechung aktueller Gerichtsentscheidungen)
- Brandschutzrecht
(Aktuelle Themen und Rechtsprechung im Brandschutzrecht, Gebührenfragen)
- Ordnungswidrigkeitenrecht

Bauvertragsrecht (VOB/B) (06.02. – 08.-02.2013)

- Zustandekommen eines Bauvertrages
- Art und Umfang der Leistungen
- Vertragstypen
- Durchführung des Vertrags und Leistungsstörungen (z.B. Nachträge)
- Sicherungsmaßnahmen auf Seiten des Auftraggebers (z.B. Vertragsstrafe, Sicherheitsleistung)
- Beendigung des Vertrages durch Kündigung
- Abnahme und Abrechnung
- Behandlung mangelhafter Leistungen

Hessische Gemeindeordnung und Finanzen für Mandatsträger * (Grundlehrgang) (20.02. – 22.02.2013)

- Aufgaben und Herausforderungen des HSGB
- Mitwirkung des Hessischen Städte- und Gemeindebundes in Gesetzgebungsverfahren
- Aktuelle verbands- und kommunalpolitische Themen und wichtige Gesetzesänderungen
- Novelle der Hessischen Gemeindeordnung (HGO)
- Zuständigkeiten der gemeindlichen Organe
- Sitzungsablauf und Verfahren der Sitzung der Gemeindevertretung

- Überwachungsrechte der Gemeindevertretung
- Fahrkosten, Aufwandsentschädigung und Verdienstausfall für Mandatsträger
- Grundzüge kommunale Finanzen und wirtschaftliche Betätigung

KAG (Grundlehrgang) (25.02. – 27.02.2013)

- Einführung in das Satzungs- und Verfahrensrecht
- Einführung in das Erschließungs- und Straßenbeitragsrecht
- Einführung in das Recht der leitungsgebundenen Einrichtungen
- Einführung in das Gebührenrecht

Hessische Gemeindeordnung und Finanzen für Mandatsträger (Aufbaulehrgang) (27.02. – 01.03.2013)

- Aufgaben und Herausforderungen des HSGB
- Mitwirkung des Hessischen Städte- und Gemeindebundes in Gesetzgebungsverfahren
- Aktuelle verbands- und kommunalpolitische Themen und wichtige Gesetzesänderungen
- Sitzungsablauf und Verfahren der Sitzung der Gemeindevertretung
- Überwachungsrechte der Gemeindevertretung
- Interessenwiderstreit gemäß § 25 HGO
- Bürgerbegehren gemäß § 8b HGO
- Aktuelle Rechtsprechung
- Grundzüge kommunale Finanzen und wirtschaftliche Betätigung

Bürgermeister/innen (04.03. – 06.03.2013)

- Aktuelle verbands- und kommunalpolitische Themen
- Aktuelle Entwicklungen zu kommunalrelevanten Gesetzesvorhaben / Informationen des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport
- „Führen mit Herz und Verstand“ – Kommunikation – Motivation – Führung
- Grundlagen der Kommunikation mit Übungen und Anwendungsbeispielen
- Der gelungene Auftritt in größeren und kleineren Gruppen
- Stärkung und Erweiterung der eigenen Führungskompetenz
- Nutzen für die Teilnehmer/innen

Finanzen* (06.03. – 08.03.2013)

- Aufgaben der Gemeinde und ihre Finanzierung
- Haushaltsrecht: Haushaltssatzung, Abschlüsse und Haushaltskreislauf
- Haushaltskonsolidierung

Bau-, Planungs- und Umweltrecht und (11.03. – 13.03.2013) und (20.03. – 22.03.2013)

- Praktische Fälle aus der Rechtsberatung im Bauplanungs- und Bauordnungsrecht
- Aktuelle Rechtsprechung zum Städtebaurecht
- Erneuerbare Energien, insbes. Windkraft
- neues Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrwG), Abfallrecht

Stadtverordnetenvorsteher/innen / Vorsitzende/r der Gemeindevertretung (18.03. – 20.03.2013)

- Aufgaben und Herausforderungen des HSGB
- Mitwirkung des Hessischen Städte- und Gemeindebundes in Gesetzgebungsverfahren
- Aktuelle verbands- und kommunalpolitische Themen und wichtige Gesetzesänderungen
- Novelle der Hessischen Gemeindeordnung (HGO)
- Fragen zur Mustergeschäftsordnung, Hauptsatzung und Entschädigungssatzung des Hessischen Städte- und Gemeindebundes
- Sitzungsablauf und Verfahren der Sitzung der Gemeindevertretung aus Sicht der oder des Vorsitzenden der Gemeindevertretung
- Ordnungsmaßnahmen der bzw. des Vorsitzenden der Gemeindevertretung
- Verfahrensablauf bei Rechtsmitteln des Bürgermeisters bzw. des Gemeindevorstandes gegen Beschlüsse der Gemeindevertretung
- Interessenwiderstreit gemäß § 25 HGO

Architektenvertrags- und vergütungsrecht: Vertragsschluss, Vertragsinhalt, Vertragsabwicklung, Abrechnung und Mängelhaftung (10.04. – 12.04.2013)

- Vertragsanbahnung
- Vertragsgestaltung (Inhalt eines Vertrages)
- Vertragsabwicklung (Leistungsänderungen, „Nachträge“, mangelhafte Leistungen, Abnahme)
- Abrechnung (HOAI)
- Schadenersatz- und Mängelansprüche (Planungsmängel, Bauwerksmängel, Kostenüberschreitungen)

Wichtige Hinweise:

Wir machen Sie darauf aufmerksam, dass wir Ihre Anmeldung als verbindlich ansehen und bitten Sie, diese

bis zum 26. November 2012

an die Geschäftsstelle zu senden.

Zu- bzw. Absagen sowie die genauen Zeit- und Arbeitspläne werden Ihnen ca. 1 Monat vor Lehrgangsbeginn zugeschickt.

Grundsätzlich möchten wir darauf aufmerksam machen, dass wir die Personen, die bei den Herbstlehrgängen 2012 nicht berücksichtigt werden konnten, vorrangig berücksichtigen werden. Wir weisen jedoch ausdrücklich darauf hin, dass sich diese Teilnehmer/innen **erneut anmelden** müssen.

Beiliegendes Formular ist für Ihre Anmeldung bestimmt. Dabei bitten wir Sie, darauf zu achten, dass Sie für **jeden Lehrgang ein gesondertes** Anmeldeformular verwenden.

Die Teilnehmergebühr pro Teilnehmer/in aus Mitgliedsstädten und –gemeinden beträgt 225,00 €. Teilnehmer/innen aus Nichtmitgliedsstädten und –gemeinden haben eine Teilnehmergebühr von 480,00 € zu entrichten.

In der Teilnehmergebühr enthalten sind die Kosten für die Übernachtungen und folgender Verpflegung im Hotel:

- | | |
|---------------------|------------------------------------|
| 1. Tag (Anreisetag) | Abendessen |
| 2. Tag | Frühstück, Mittagessen, Abendessen |
| 3. Tag (Abreisetag) | Frühstück und Mittagessen |

Die anfallenden Kosten für die Getränke sind von allen Teilnehmern selbst zu tragen. Ausgenommen hiervon sind Tagungsgetränke, die in den Tagungsräumen bereit gestellt werden.

Sollten Sie für einen Lehrgang berücksichtigt werden und eine Einladung mit ausführlichem Programm erhalten, so sind wir gehalten, die Teilnehmergebühr auch dann anzufordern, wenn Sie an diesem Lehrgang nicht teilnehmen. Eine Ausnahme kann nur dann gemacht werden, wenn Sie sich bis zu der im Einladungsschreiben festgelegten Frist abmelden.

Für Rückfragen stehen Ihnen die Sekretariate unter der o.g. Durchwahlnummer zur Verfügung (Zentrale 06108/6001 – 0).

Freiherr vom Stein-Institut
beim Hessischen Städte- und Gemeindebund
Postfach 13 51
63153 Mühlheim am Main



bitte zurücksenden
per Fax an: 06108/6001-57
per E-Mail an: hsgb@hsgb.de

oder per Post an die Geschäftsstelle

Bitte das Formular leserlich ausfüllen!

Anmeldung zum Lehrgang			
Lehrgangstitel			
vom		bis	
Teilnehmer/innen:			
Name, Vorname			
Funktion			
Übernachtung	☐ ja		☐ nein

Angaben zum Absender:	
Kommune, Landkreis	
Anschrift	
Ansprechpartner und Telefonnummer (für Rückfragen)	

(Datum)	(Unterschrift)	(Stempel)
--	---	---

ED 122

Seminar „Planerische Steuerung von bestehenden Gewerbegebieten“

der Regionalverband FrankfurtRheinMain und der Hessische Städte- und Gemeindebund laden Sie herzlich ein zu einer gemeinsamen Fortbildungsveranstaltung

am Montag, 29. Oktober 2012, 14:00 bis 16:30 Uhr
 in die Geschäftsstelle des Regionalverbandes FrankfurtRheinMain,
 Raum -1.8A/8B,
 Poststraße 16, 60329 Frankfurt am Main.

Es geht um das Thema „Planerische Steuerung von bestehenden Gewerbegebieten“

Die Tagesordnung sieht wie folgt aus:

- 13:30 Uhr Einlass**
- 14.00 Uhr Begrüßung**
Birgit Simon, Erste Beigeordnete Regionalverband FrankfurtRheinMain
Diedrich E. Backhaus, Direktor Hessischer Städte- und Gemeindebund
- 14:10 Uhr Schwierige Nachbarschaften in Gewerbegebieten, Praxisbeispiele der Bauaufsicht**
 Hans-Georg Sachs, Bauaufsicht Main-Taunus-Kreis
- 14:40 Uhr „Planerische Feinsteuerung von Gewerbegebieten zum Schutz des Gewerbes“**
 Ass. iur. Florian Christopher Weber, Hessischer Städte- und Gemeindebund
- 15:15 Uhr Kaffeepause**
- 15:30 Uhr Rahmenbedingungen bei geplanten Umstrukturierungen von Gewerbegebieten**
 Univ.- Prof. Dr.- Ing. habil. Stephan Mitschang, TU Berlin
- 16:15 Uhr Diskussion**
Moderation:
 Dr. Gabriela Bloem, Regionalverband
- 16:30 Uhr Ende der Veranstaltung**

Wir bitten, für Ihre Anmeldung das **beigefügte Anmeldeformular** direkt an den Hessischen Städte- und Gemeindebund zu senden. **Anmeldeschluss ist der 19. Oktober 2012.**

Die Teilnehmerzahl ist begrenzt. Wir bitten um Verständnis, wenn bei zu großer Nachfrage nicht alle Anmeldungen berücksichtigt werden können. Nur im Falle der Absage erhalten Sie von uns eine entsprechende Information.

Die Teilnahme an der Veranstaltung ist kostenfrei.

Für Rückfragen stehen Ihnen Frau Huf vom Regionalverband FrankfurtRheinMain oder Frau Richard-Ulrich vom Hessischen Städte- und Gemeindebund (Tel. 06108/6001-23) zur Verfügung.

Wir freuen uns auf Ihre Teilnahme und eine lebendige Diskussion.

Dezernat 1 – RU

Nr. 10 – ED 122 vom 14.09.2012

Hessischer Städte- und Gemeindebund
Abteilung 1.1
Postfach 13 51
63153 Mühlheim am Main



bitte zurücksenden
per Fax an: 06108/6001-57
per E-Mail an: hsgb@hsgb.de

oder per Post an die Geschäftsstelle

Bitte das Formular leserlich ausfüllen!

**Anmeldung zum Seminar
Planungsrecht in bestehenden Gewerbegebieten**

Die Stadt / Gemeinde / Kreis _____
meldet für das Seminar folgende Teilnehmer/innen an:

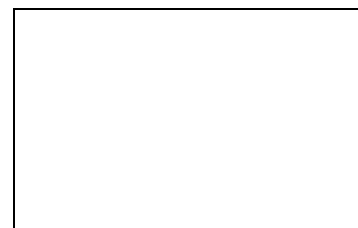
Name, Vorname	
Funktion	

Angaben zum Absender:

Postleitzahl, Ort _____	Straße, Hausnummer _____
Ansprechpartner und Telefon (für Rückfragen) _____	

(Datum)

(Unterschrift)



(Stempel)

ED 123

Erlass betr. Kommunale Finanzplanung und Haushalts- und Wirtschaftsführung bis 2016 veröffentlicht

Das Hessische Ministerium des Innern und für Sport hat den genannten Erlass nunmehr veröffentlicht. Er enthält unter I. die Orientierungsdaten, die wir nachstehend wiedergeben.

Orientierungsdaten für die Finanzplanung der hessischen Gemeinden/Gv.
- Veränderung gegenüber dem Vorjahr in v. H. -

A. <u>Steuereinnahmen / Steuererträge</u>				
	<u>2013</u>	<u>2014</u>	<u>2015</u>	<u>2016</u>
1.1 Gemeindeanteil an Lohnsteuer, veranl. Einkommensteuer, Zinsabschlag ¹⁾	+ 9,0	+ 5,5	+ 5,0	+ 5,0
1.2 Kompensationsmittel Familienleistungsausgleich ²⁾	+ 9,0	- 3,5	+ 3,5	+ 3,0
2. Gemeindeanteil an den Steuern vom Umsatz ³⁾	+ 3,5	+ 3,0	+ 3,0	+ 3,5
3. Gewerbesteuer (brutto) ⁴⁾	+ 4,0	+ 4,0	+ 4,0	+ 3,5
4. Grundsteuer A	0	0	0	0
5. Grundsteuer B	+ 2,5	+ 2,0	+ 2,0	+ 2,0
B. <u>Kommunaler Finanzausgleich</u>				
1. Steuerverbundmasse ⁵⁾	+ 3,5	+ 2,5	+ 4,0	+ 4,0
2. Umlagegrundlagen ⁶⁾				
- Kreisumlage	+ 5,5	+ 5,5	+ 5,0	+ 4,5
- Verbandsumlage	+ 5,5	+ 5,0	+ 4,5	+ 4,5
C. <u>Ausgaben / Aufwendungen</u> Vgl. Ausführungen unter I 3.				
1. Gesamtausgaben, -aufwendungen (bereinigt) max.				
2. Gewerbesteuerumlagen ⁷⁾	+ 4,0	+ 4,0	+ 4,0	+ 2,0

1) Istwert 2011 bzw. geschätzter Vergleichswert für 2012: Euro	2.408,3 Mio. Euro	2.512,9 Mio.
2) Istwert 2011 bzw. geschätzter Vergleichswert für 2012:	175,0 Mio. Euro	200,0 Mio. Euro
3) Istwert 2011 bzw. geschätzter Vergleichswert für 2012:	357,4 Mio. Euro	358,0 Mio. Euro
4) Istwert 2011 bzw. geschätzter Vergleichswert für 2012: Euro	3.754,1 Mio. Euro	3.953,0 Mio.
5) einschl. Spitzabrechnung und Korrektur bei den Gemeinden		
6) Vergleichswerte für 2012; Kreisumlage	4.445,7 Mio. Euro	
Verbandsumlage	7.812,1 Mio. Euro	
7) Istwert 2011 bzw. geschätzter Vergleichswert für 2012:	706,7 Mio. Euro	707,0 Mio. Euro

Im Teil II betr. die Haushalts- und Wirtschaftsführung enthält der Erlass nähere Ausführungen zu folgenden Punkten:

1. Konsolidierung der kommunalen Haushalte
2. Haushaltssicherungskonzept
3. Reduzierung der Aufwendungen und Auszahlungen
4. Abgrenzung der vermögenswirksamen Auszahlungen
5. Verwendung von Erlösen aus Vermögensveräußerungen
6. Durchführung von Investitionsmaßnahmen
7. Feststellungen der Überörtlichen Kommunalprüfung
8. Einhaltung der Zahlungstermine
9. Einheitlicher Euro-Zahlungsraum
10. Qualität der Meldungen zur öffentlichen Finanzstatistik

Der Erlass wird im Staatsanzeiger veröffentlicht. Er kann auch im Mitgliederbereich der Homepage www.hsgeb.de in der Rubrik Fachinformationen/Kommunalfinanzen heruntergeladen werden.

ED 124

Inhalt des Vorberichts zum Haushaltsplan – Neuregelung in § 6 Abs. 2 Satz 2 GemHVO

Im Eildienst Nr. 1 – ED 13 vom 18.01.2012 hatten wir über Neuregelungen der Gemeindehaushalts- und der Gemeindekassenverordnung berichtet, u. a. darüber, dass die Regelungen über den Inhalt des Vorberichts nach § 6 Abs. 2 GemHVO ergänzt worden sind. Im Vorbericht soll danach dargestellt werden, welche Auswirkungen sich durch die erwartete Bevölkerungsentwicklung auf die Gemeinde und ihre Einrichtungen voraussichtlich ergeben werden. Hier wird der Gesichtspunkt des demographischen Wandels mit dem der dauernden finanziellen Leistungsfähigkeit der Gemeinde in Zusammenhang gebracht.

Die erwartete Bevölkerungsentwicklung umschreibt die Dimensionen des demographischen Wandels, also („Wir werden weniger, älter, bunter“)

1. die **Abnahme** der Gesamtbevölkerungszahl und
2. die **Änderung der Bevölkerungszusammensetzung**
 - a) im Hinblick auf das **Lebensalter** und
 - b) den Anteil der Menschen mit **Migrationshintergrund**.

Für die Änderung der Gesamtbevölkerungszahl insbesondere gibt es Bevölkerungsprognosen für alle Städte, Gemeinden und Kreise in Hessen.

- Diese Daten sind für die Gemeinden im Rahmen ihrer Beteiligung an der Regionalplanung zugänglich.
- Daneben gibt es die Möglichkeit, eine Prognose der Hessen-Agentur für die Bevölkerungsentwicklung bis 2030 im Internet abzurufen (www.hessen-nachhaltig.de/web/vitale-orte-2020/Gemeindedatenbank).
- Allerdings sind diese Erwartungen mit umso größeren Unsicherheiten behaftet, je kleiner die betrachtete Gebietseinheit ist. Von daher sollte in der Darstellung im Vorbericht deutlich darauf hingewiesen werden, dass es sich lediglich um einen Trend, keinesfalls aber eine genaue Vorhersage handeln kann. Solche sind für die Gemeindeebene nur mit großen Unsicherheiten möglich.

Die Darstellung könnte anhand dieses Schemas aufgebaut werden (nach Rauber, in: Amerkamp/Kröckel/Rauber, Gemeindehaushaltsrecht Hessen, Kommentar – Ergänzungslieferung im Erscheinen -, § 6, Erl. 19):

1. Erwartete Bevölkerungsentwicklung (Anzahl, wenn verfügbar auch Zusammensetzung bzgl. Alter und Anteil von Menschen mit Migrationshintergrund)
2. Auswirkungen auf die Erträge der Gemeinde (ausgehend vom Pro-Kopf-Aufkommen bei Einkommensteueranteil und Schlüsselzuweisungen im Haushaltsjahr und im Finanzplanungszeitraum, dargestellt mit der aktuellen und der für ein späteres Jahr, z. B. 2030, erwarteten Einwohnerzahl)
3. Entwicklung der Pro-Kopf-Aufwendungen wie unter 2 unter Zugrundelegung der ordentlichen Aufwendungen je Einwohner aktuell und in einem späteren Jahr
4. Entwicklung der Pro-Kopf-Verschuldung aus Kassenkrediten und Krediten für Investitionen wie unter 2 und 3 beschrieben.
5. Bei Bedarf: Betrachtung einzelner Aufgabenbereiche, z. B. Bedarf nach Kindergartenplätzen

Zu betonen ist auch hier, dass große Unsicherheiten darüber bestehen und nicht ausgeräumt werden können, welche Veränderungen des gesetzlichen Aufgabenbestandes, einzuhaltender Standards oder auch aufgrund gesellschaftlicher oder technischer Entwicklungen

etwa bis 2030 eintreten. Ebenso wenig kann vorhergesagt werden, dass das Wachstum der Erträge Schritt hält mit dem Wachstum der Aufwendungen oder ob und inwieweit sich beide Größen unterschiedlich entwickeln. Von daher kann die Darstellung im Vorbericht sich nur darauf beschränken, wie bestimmte heute erkennbare Entwicklungen auf Dauer fortgeschrieben wirken würden. Die Überörtliche Prüfung hat insoweit vor allem die Problematik herausgearbeitet, dass bei sinkender Bevölkerung die kommunale Verschuldung von einer abnehmenden Zahl von Einwohnern bedient werden muss und das Potenzial ehrenamtlichen Engagements sinkt (Überörtliche Prüfung, 21. Zusammenfassender Bericht 2010, Leitsätze S. 11, Prüfungsbericht der Prüfung „Demographischer Wandel“ S. 146 ff.).

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Dezernat 1 - Dr.R./Ju

Nr. 10 – ED 124 vom 14.09.2012

ED 125**Im Blickpunkt: Verspätete Vorlage von Jahresabschlüssen**

Die Antwort auf eine Anfrage aus der Mitte des Hessischen Landtags hat bestätigt, was viele aus eigener Anschauung nachvollziehen können: Viele Städte, Gemeinden und Landkreise legen ihre Abschlüsse nach § 112 HGO nicht rechtzeitig vor. Viele Kommunen haben seit dem ersten doppelten Haushaltsjahr noch keinen Abschluss aufgestellt, auch liegen viele Eröffnungsbilanzen noch nicht vor (vgl. Antwort des Ministers des Innern und für Sport auf die Anfrage des Abg. Schaus LT-Drucks. 18/5144). Die Aufsichtsbehörden hätten im Einzelfall ein Einschreiten zu prüfen, heißt es in der Antwort des Ministers (a. a. O., S. 2 f.). Auch eine Anschlussfrage der Abg. Ensslin greift die Thematik auf (LT-Drucks. 18/5909). Eine Antwort steht heute (31.08.2012) noch aus.

I. Ein rechtlicher Ausgangspunkt...

Nach § 112 Abs. 9 Satz 1 HGO soll der Gemeindevorstand den Jahresabschluss innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufstellen. Soll-Vorschriften lassen nur ausnahmsweise in begründeten Ausnahmefällen eine abweichende Handhabung zu. Aktuell bildet die rechtliche Ausnahme vielfach die Regel in der Praxis. Dies führt zu einem weiteren nicht unwichtigen rechtlichen Problem. Erst nach Aufstellung des Abschlusses ist eine Prüfung und auf deren Grundlage eine Entscheidung über die Entlastung des Gemeindevorstands möglich (§ 114 Abs. 1 HGO). Diese Beschlussfassung soll wiederum spätestens bis zum 31. Dezember des zweiten auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres erfolgen.

Festzuhalten ist: Die verspätete Vorlage von Abschlüssen verstößt grundsätzlich gegen das geltende Gemeindehaushaltsrecht, soweit im Einzelfall keine besonderen Gründe für eine spätere Aufstellung vorliegen. Nach den geltenden Bestimmungen der HGO käme hier ein aufsichtsbehördliches Einschreiten bis hin zu einer Ersatzvornahme in Betracht, wobei allerdings die Ausgestaltung der Frist als Soll-Vorgabe in Rechnung zu stellen ist (so auch die Antwort des Ministers des Innern und für Sport auf die genannte Anfrage, S. 2 f.). In der Praxis dürfte damit freilich wenig gewonnen sein: Wichtig ist, dass Kommunen und Rechnungsprüfungsämter in der praktischen Anwendung mit dem doppelten Rechnungswesen vertraut werden. Das dürfte nur durch entsprechende praktische Erfahrungen möglich sein. Vereinzelt sind Fälle an die Geschäftsstelle herangetragen worden, in denen Aufsichtsbehörden genehmigungsbedürftige Teile der Haushaltssatzung künftig von der Vorlage zumindest geprüfter Eröffnungsbilanzen abhängig machen wollen.

II. ... vielfältige Ursachen für die nicht fristgerechte Vorlage von Abschlüssen

Nach den regelmäßigen Rückmeldungen aus dem Mitgliederbereich des Hessischen Städte- und Gemeindebundes zu schließen, liegt der späten Vorlage von Abschlüssen eine große Bandbreite von unterschiedlichen Gegebenheiten zu Grunde. Einige seien – ohne Anspruch auf Vollständigkeit – genannt:

Schwierigkeiten bereiten vielfach Ausweis und Ermittlung von Sachanlagevermögen, geleistete Anzahlungen für Anlagen im Bau, Forderungen, Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten (vgl. schon Überörtliche Prüfung im 19. Zusammenfassenden Bericht (2009), 125. Vergleichende Prüfung: Haushaltsstruktur 2008 – Mittlere Städte, Ziff. 8.12).

Das Tagesgeschäft in Anwendung des neuen Gemeindehaushaltsrechts schleift sich in den Kommunen unterschiedlich schnell ein. In Einzelfällen soll es etwa an der Erstellung von Tagesabschlüssen oder der zeitnahen Abwicklung des Buchungsgeschäfts fehlen. Folge: Die Aufarbeitung der Vorgänge für die Erstellung der Abschlüsse wird immer schwieriger.

Just in der Zeit der Doppik-Einführung belastete eine Reihe von Sonderfaktoren das Tagesgeschäft. Zu nennen sind hier die Konjunkturpakete von Bund und Land, die Vorbereitung der Teilnahme am Kommunalen Schuttschirm oder auch die durch die verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung weiter forcierte Einführung der „gesplitteten Abwassergebühr“.

Auch die verbreitet schlechte Haushaltslage forderte und fordert ihren Tribut in Gestalt von Haushaltssicherungskonzepten und der verbreiteten Anwendung des Vorbehalts der Einzelkreditgenehmigung bei Investitionen mit den damit verbundenen Antrags-, Berichts- und Nachweispflichten. Gerade in kleinen und mittleren Kommunen lasten diese Aufgaben auf Wenigen, teilweise auf einer Schulter. Zusätzlich wirkt die natürliche Personalfuktuation sich besonders nachteilig aus.

Hinzu kommt angesichts eines regional durchaus spürbaren Mangels an ausgebildetem Personal ein gewisser Wettbewerb um „doppik-erfahrenes“ Verwaltungspersonal.

Schließlich kann im Einzelfall auch eine gewisse Scheu vor dem als komplex eingeschätzten Arbeitspaket ebenso eine Rolle spielen wie der Umstand, dass die kommunalpolitische Diskussion sich vielerorts eher auf den Haushaltsplan und die Investitionstätigkeit bezieht als auf die tatsächliche Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, die sich in den Abschlüssen spiegelt bzw. spiegeln würde. Folge ist dann, dass im Einzelfall die politische Spitze der Gemeinde die Aufstellung der Abschlüsse als weniger dringlich einstuft.

III. Handlungsbedarf

Die Weiterentwicklung der Kommunalverwaltung und der an sie gestellten Anforderungen geht weiter – die Zeit bleibt nicht stehen. Am Horizont taucht die Vorgabe eines zusammengefassten bzw. eines Gesamtabschlusses spätestens auf den 31.12.2015 auf (§ 112 Abs. 5 Satz 2 HGO). Änderungen des Aufgabenbestandes und der Verwaltungsorganisation (Ausgliederung und/oder Rückholung z. B. von Eigenbetrieben, interkommunale Zusammenarbeit im Finanzbereich) werden durch den Aufstellungs- und in geringerem Maß dem Prüfungsstau erschwert. Von daher ist die Abarbeitung des Aufstellungs- und Prüfungsstaus dringend und zwingend notwendig.

IV. Abhilfemöglichkeiten?

Welche Abhilfemöglichkeiten zur Auflösung des „Abschlussstaus“ bestehen, wird zwischen den Kommunalen Spitzenverbänden derzeit intensiv diskutiert. Die Geschäftsstelle des Hessischen Städte- und Gemeindebundes sieht die Notwendigkeit, durch Entlastungen an anderer Stelle den Raum für die Aufstellung von Abschlüssen zu schaffen. Das geltende Gemeindehaushaltsrecht bietet hierfür nach vorläufiger Einschätzung der Geschäftsstelle eine Reihe von Möglichkeiten.

1. Entlastungsmöglichkeiten in der Kommune im Zusammenhang mit dem Haushalt

- (1)** Notwendigkeit von Nachtragssatzungen kritisch prüfen: In der Praxis werden vielfach Nachtragshaushaltssatzungen erlassen, obwohl dies bei genauer Betrachtung der Regelungen in § 98 Abs. 2 HGO rechtlich nicht zwingend sein müsste.
- (2)** Verstärkt Doppelhaushalte einsetzen: Generell könnten die Kommunen verstärkt von der Möglichkeit der Verabschiedung von Doppelhaushalten (Haushaltsplan mit Festsetzungen für zwei Haushaltsjahre, § 94 Abs. 3 Satz 2 HGO) Gebrauch machen.
- (3)** Berichtsintervalle überdenken: Die VV zu § 28 GemHVO sehen eine Berichtspflicht für mindestens zweimal im Haushaltsjahr vor. vielerorts sind Quartalsberichte üblich, deren Aussagekraft gerade für Zeiten vorläufiger Haushaltsführung nicht überschätzt

werden sollte. Ein zeitnah festgestellter Abschluss bietet im Zweifel sehr viel besseren Einblick in die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Den Gremien könnte durchaus vermittelt werden, dass ein solcher umfassender Überblick den unterjährigen Momentaufnahmen im Zweifel überlegen ist und deshalb der Verzicht auf den einen oder anderen Bericht auch für sie einen Gewinn bringt.

- (4) Inhalt und Umfang von Haushaltssicherungskonzepten kritisch prüfen: Die Ursachenanalyse und die mit Zahlen hinterlegte Beschreibung konkreter Maßnahmen sollte im Mittelpunkt vor textlastigen Ausführungen stehen (siehe zur Unterstützung der Erstellung unsere Rechenhilfe zum Herunterladen unter www.hsgb.de / Fachinformationen/ Kommunalfinanzen/ Arbeitshilfe Kommunalfinanzen).
- (5) Einschränkende Haushaltsvermerke kritisch hinterfragen: Einschränkende Haushaltsvermerke, insbesondere Sperren können zulässig sein. Ihre Steuerungswirkung dürfte vielfach aber überschätzt sein. Sie bringen auf jeden Fall zusätzlichen Vorbereitungs-, Beratungs- und Entscheidungsaufwand mit sich, der knappe Personalkapazitäten bindet. Zwar ließe sich einwenden, dass das Recht zur Vorgabe von Haushaltsvermerken Ausfluss des Budgetrechts der Gemeindevertretung ist. Zu diesem Budgetrecht gehört andererseits zentral die zeitnahe Vorlage von Ist-Ergebnissen in Gestalt des Abschlusses. Das Budgetrecht würde also auch und gerade im Interesse der Vertretungskörperschaft sinnvoll gewahrt und gestärkt.

2. Haushaltsvollzug, Kassenwesen

- (6) Organisatorisch die richtige, vollständige und zeitnahe Erfassung der Geschäftsvorfälle sicherstellen (§ 34 GemHVO, Ziff. 1 VV zu § 34 GemHVO). Die zeitnahe Bearbeitung der laufenden Fälle ist besonders wichtig, zeitliche Verzögerung führt in der Regel zu Folgefehlern. Bei besonderen Problemfällen sollte das zuständige Rechnungsprüfungsamt beteiligt werden, damit die Aktualität der Tagesabschlüsse gesichert ist.
- (7) Unstimmigkeiten in der Kasse unverzüglich aufklären (§ 22 Abs. 2 GemKVO).
- (8) Regelmäßige Zwischenabschlüsse sicher stellen (§ 23 GemKVO)

3. Aufstellungsprozess für den Abschluss zeitlich strukturieren

- (9) Die anfallenden Arbeitsschritte müssen zeitlich strukturiert und handhabbar gemacht werden. Die EDV-Anbieter stellen die technischen Arbeitsschritte für das jeweilige System dar, was naturgemäß nicht von den nötigen Überlegungen und der Vornahme von Eingaben entbindet.

4. Zeitliche Dimension – weniger dringliche Umsetzungsschritte der Doppik zurückstellen

- (10) die Darstellung der Verwaltungsleistungen als Produkte, die nach Ziff. 1 des Vorpruchs zur VV-GemHVO **nur schrittweise** umgesetzt werden soll,
- (11) mit dem vorstehenden Punkt zusammenhängend: Begrenzung der Vorgabe von Zielen und Kennzahlen auf für die Gemeindevertretung gestaltbare (disponible) Leistungsbereiche,

- (12) die Einführung einer voll ausgebauten Kosten- und Leistungsrechnung („nach den Bedürfnissen der Gemeinde“, vgl. § 14 GemHVO), vielfach werden Instrumente der Kosten- und Leistungsrechnung nur zur Gebührenkalkulation verwendet,

5. Umfang der Abschlüsse, Prüfungsabwicklung, Umsetzung der Prüfungsergebnisse

- (13) Kurzabschluss aufstellen: Nach Ansicht der Geschäftsstelle muss ein Jahresabschluss unabdingbar ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde vermitteln (§ 112 Abs. 1 Satz 4 HGO). In den Erörterungen zwischen den Kommunalen Spitzenverbänden wurde intensiv erörtert, ob ein zeitnah umsetzbarer Kurzabschluss bestehend aus Ergebnis-, Finanz- und Vermögensrechnung für die zurückliegenden Jahre in Betracht zu ziehen ist. Auch für einen solchen Abschluss müssten alle erforderlichen Buchungen, Kontrollen und Abgleiche durchgeführt werden.

Die Geschäftsstelle des Hessischen Städte- und Gemeindebundes hält ein solches Vorgehen für rechtlich zulässig. Dafür spricht zudem auch die pragmatische Erwägung, dass ein mit einem allenfalls kurzen Rechenschaftsbericht und Anhang versehener Abschluss des Jahres 2009 oder 2010 einem überhaupt nicht vorliegenden Abschluss dieser Jahre bei weitem vorzuziehen ist.

- (14) Zwischen Rechnungsprüfungsämtern und den Kommunen könnte geklärt werden, welche Prüfungsunterlagen in welcher Güte und Form (z.B. Datenübertragung) für eine zeitnahe Prüfung zur Verfügung gestellt werden. Ein direkter Lesezugriff auf die Datenbank der Kommunen bringt für die Prüfung Erleichterung, so könnten unterjährig bereits vorbereitende oder begleitende Teilprüfungen stattfinden.
- (15) Zeitpunkt der Korrekturbuchungen: Zeigt sich im Ergebnis der Abschlussprüfung die Notwendigkeit von Korrekturbuchungen, könnten diese evtl. erst im Folgeabschluss vollzogen werden.
- (16) Hinweise der Rechnungsprüfungsämter für die Beschlussfassung der Gemeindevertretung über Abschlüsse und Entlastung: Werden in rascher Folge Abschlüsse für mehrere weiter zurückliegende Jahre aufgestellt, dürften Fehler unvermeidlich sein. Die Rechnungsprüfungsämter könnten erwägen, ob sie Hinweise für die Beschlussfassung der Gemeindevertretung geben, wenn die Prüfung ggfls. schwerer wiegende Mängel des Abschlusses aufzeigt. So wäre es hilfreich, wenn die Rechnungsprüfungsämter in ihren Ausführungen deutlich machen, dass ggfls. festgestellte Mängel die Versagung der Entlastung in der Regel nicht rechtfertigen bzw. die Einschränkung des Prüfungsvermerks (in der Regel) nicht so gewichtig ist, dass die Entlastung versagt (oder eingeschränkt) werden darf. Dies würde insbesondere helfen, die Scheu vor dem Aufstellen eines Abschlusses zu verlieren und „loszulegen“. Hilfreich könnte eine Einordnung sein, inwieweit festgestellte Mängel dazu führen, dass der Abschluss nicht die tatsächliche Finanz-, Vermögens- und Ertragslage darstellt (§ 112 Abs. 1 Satz 4 HGO).

6. Interkommunale Zusammenarbeit

- (17) Die Städte, Gemeinden und Kreise sind bei der Aufstellung der Abschlüsse sehr unterschiedlich weit. Zwischen Kommunen ähnlicher Größe in einer Region könnte

der informelle Erfahrungsaustausch über die erfolgreiche Aufstellung von Abschlüssen helfen.

- (18)** In einem Landkreis (Umstellung zum Haushaltsjahr 2007) bietet die Kreisverwaltung den kreisangehörigen Gemeinden dem Vernehmen nach die Möglichkeit, auf erfahrenes Personal aus der Buchhaltung des Kreises zurückzugreifen. Ähnliche Kooperationen lassen sich auch zwischen Städten und Gemeinden denken.

Daneben könnte auch – im Sinne einer dauerhaften Entlastung – eine feste Zusammenarbeit im Kassen- und Haushaltswesen mit Nachbarkommunen erwogen werden. Gerade diese Aufgabenbereiche stellen erhebliche Anforderungen an die Qualifizierung des Personals, gerade hier kann Spezialwissen im Rahmen interkommunaler Zusammenarbeit gut genutzt werden. Näheres zu geförderten Pilotprojekten bis hin zu Mustervereinbarungen und –vorlagen kann unter www.ikz-hessen.de kostenfrei in Erfahrung gebracht werden.

7. Rolle der Aufsichtsbehörden

- (19)** Das Hessische Ministerium des Innern und für Sport könnte die Umsetzung der erwogenen Erleichterungen durch entsprechende Nichtanwendungserlasse fördern.
- (20)** Das Hessische Ministerium des Innern und für Sport könnte die Vorgabe des Gebrauchs des Vorbehalts der Einzelkreditgenehmigung kritisch hinterfragen, da dieser mit erheblichem Berichtsaufwand verbunden ist. Gerade aufgestellte und geprüfte Abschlüsse sind demgegenüber geeignet, ein belastbares Bild über die dauernde Leistungsfähigkeit der Gemeinde zu vermitteln.

8. Gesetzgeberische Maßnahmen

- (21)** Die Aufstellung eines zusammengefassten Jahresabschlusses auf den 31.12.2015 könnte verschoben oder – entsprechend früheren Forderungen des Hessischen Städte- und Gemeindebundes – für Gemeinden mit weniger als 50.000 Einwohnern oder Gemeinden mit einer geringen Anzahl in diesen Abschluss einzubeziehender Aufgabenträger entfallen. Entsprechende Vorschläge sind leider anlässlich der HGO-Novelle 2011 nicht aufgegriffen worden.

Über die weiteren Erörterungen werden wir berichten.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

ED 126**Kommunaler Finanzausgleich 2013: Schlüsselzuweisungen und Umlagegrundlagen**

In unserem Eildienst Nr. 8 – ED 86 – vom 18.07.2012 hatten wir über erste Eckpunkte für den kommunalen Finanzausgleich 2013/2014 berichtet.

Nachdem nunmehr auch die Ergebnisse der Steuereinnahmen aller kreisangehörigen Städte und Gemeinden für das 2. Quartal 2012 vorliegen, hat der Landkreis Waldeck-Frankenberg eine 3. Trendberechnung (Stand 15.08.2012) zur voraussichtlichen Entwicklung der Gemeindeschlüsselzuweisungen sowie der Kreisumlagen für 2013 durchgeführt. Der Grundbetrag für die kreisangehörigen Gemeinden liegt danach bei 938,81 €, der Hebesatz für die sogenannte Kompensationsumlage bei 1,95 % der Umlagegrundlagen.

Erläuterungen zur Berechnung der Schlüsselzuweisungen und der Bedeutung des Grundbetrags können im Mitgliederbereich unserer Homepage www.hsgb.de in der Rubrik Fachinformationen/Kommunalfinanzen/Arbeitshilfen Kommunalfinanzen abgerufen werden.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Dezernat 1 - Dr.R./Ju.**Nr. 10 – ED 126 vom 14.09.2012**

ED 127

Forderungseinzug der Kommunen: Ab dem 01. Februar 2014 werden nationale Überweisungen und Lastschriften im europäischen Zahlungsraum (SEPA) vereinheitlicht

Ab 1. Februar 2014 werden neue Regeln für Überweisungsverkehr und Forderungseinzug gelten. Die neue 22-stellige IBAN tritt an die Stelle der bisherigen Kontonummer und Bankleitzahl und soll den Zahlungsverkehr in Europa erleichtern.

1. Hintergrund

Nach Mitteilung des Deutschen Städte- und Gemeindebundes (DStGB) ist es der Bundesregierung bei den Verhandlungen auf EU-Ebene gelungen, längere Übergangsfristen für Überweisungen und Lastschriften auszuhandeln. Dazu gehöre auch, dass die Kreditwirtschaft zunächst Verfahren mit automatischer Umwandlung von Kontonummer und Bankleitzahl in die IBAN anbieten dürfe. Entgegen der ursprünglichen EU-Absicht würden erteilte Lastschrifteinzugsermächtigungen im SEPA-Lastschriftverfahren weitergelten.

Nach dem Europaparlament hat auch der EU-Ministerrat Ende Februar 2012 die neuen Regeln zur Umsetzung des einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraum (SEPA) gebilligt. Die „Verordnung zur Festlegung der technischen Vorschriften für Überweisungen und Lastschriften in Euro und zur Veränderung der Verordnung (EG) Nr. 924/2009“ legt als einheitliches Enddatum für die nationalen Überweisungs- und Lastschriftverfahren den 1. Februar 2014 fest. Ab diesem Stichtag sind Zahlungsaufträge von den Kreditinstituten als SEPA-Aufträge abzuwickeln. Die Nutzung der nationalen Zahlungsverfahrensverfahren ist dann nicht mehr zulässig. Alle bestehenden schriftlich erteilten Einzugsermächtigungen behalten nunmehr ihre Gültigkeit und können in SEPA-Lastschriftmandate überführt werden.

Die Banken und Sparkassen haben durch eine Änderung ihrer Allgemeinen Geschäftsbedingungen die Voraussetzungen dafür geschaffen, dass eine bereits erteilte Einzugsermächtigung vom Zahlungsempfänger als SEPA-Lastschriftmandat weitergenutzt werden kann.

2. Auswirkungen für Städte und Gemeinden

Die Städte und Gemeinden sollten sich noch im Jahr 2012 bei dem Berater ihrer Hausbank bzw. ihren Hausbanken darüber informieren, welche Umstellungsnotwendigkeiten sich ergeben. Neben der technischen Umstellung von EDV-Systemen (Verarbeitung von IBAN statt Kontonummer und Bankleitzahl) sind gerade bei SEPA-Lastschriften einige organisatorische und formelle Anpassungen erforderlich. Einen ersten Überblick auf die Auswirkungen von SEPA bieten die Sparkassen auf ihrer Internetseite <http://www.sparkasse.de/sepa>.

3. Ausblick

Auch die IT-Dienstleister der Gemeinden sind von der Umstellung betroffen. Die Dienstleister haben in Aussicht gestellt, dass sie die Voraussetzungen für die Umstellung und die Umstellungsschritte selbst im Laufe des Jahres 2013 mit ihren Kunden gemeinsam gehen werden. Hierüber informieren und berichten die Unternehmen auf deren Informationskanälen.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

ED 128

Umsatzbesteuerung juristischer Personen des öffentlichen Rechts (jPöR) und neue Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs

In unserem Eildienst Nr. 6 – ED 69 – vom 16.05.2012 hatten wir über aktuelle Entwicklungen der umsatzsteuerlichen Behandlung insbesondere von so genannten Beistandsleistungen zwischen juristischen Personen des öffentlichen Rechts durch die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs berichtet. Wir hatten dort darauf hingewiesen, dass sich für die Gemeinden auf Grundlage dieser Einzelfallentscheidungen zunächst nichts ändert, sofern die Gemeinden nicht selbst sich auf die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs berufen. **Das gilt weiterhin so.**

Das Hessische Ministerium der Finanzen hat uns nunmehr mit Schreiben vom 29. August 2012 mitgeteilt, dass eine kurzfristige Umsetzung der neuen Rechtsprechungsgrundsätze nicht zu erwarten ist. In dem Schreiben heißt es:

„Die im Mai vorgenommene Einschätzung, dass eine kurzfristige Umsetzung der neuen Rechtsprechungsgrundsätze nicht zu erwarten ist, hat sich zwischenzeitlich verfestigt. Der Entscheidungsprozess in Bund und Ländern dauert noch an – zudem wird die Finanzministerkonferenz mit der Thematik befasst werden. Ich gehe davon aus, dass die Umsetzung der neuen Rechtsprechung erst Anfang nächsten Jahres konkrete Formen annehmen wird. Ein vorheriges, weiteres Arbeitstreffen halte ich daher nicht für sinnvoll.“

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Dezernat 1 - Dr.R./Ju.**Nr. 10 – ED 128 vom 14.09.2012**

ED 129

**Gesetz zur Regelung der Entscheidungslösung nach dem Transplantationsgesetz –
Ausgabe von Organspendeausweisen durch Ausweisbehörden**

Zum 01.11.2012 tritt das Gesetz zur Regelung der Entscheidungslösung zum Transplantationsgesetz vom 12.07.2012 (BGBl. I, S. 1504) in Kraft. Im Rahmen dieser gesetzlichen Regelung wird die sog. Entscheidungslösung im Transplantationsgesetz verankert. Nach der Gesetzesbegründung (BT-Drs. 17/9030) soll demnach jeder Mensch in die Lage versetzt werden, sich mit der Frage der eigenen Organspendebereitschaft ernsthaft zu befassen und eine informierte und unabhängige Entscheidung hierüber zu treffen, indem jeder Bürger aufgefordert wird, eine Entscheidung zur Organspende abzugeben.

Dabei enthält die Neufassung des § 2 Abs. 1 S. 4 Transplantationsgesetz (TPG) folgende Fassung:

Bund und Länder stellen sicher, dass den für die Ausstellung und die Ausgabe von amtlichen Ausweisdokumenten zuständigen Stellen des Bundes und der Länder Organspendeausweise zusammen mit geeigneten Aufklärungsunterlagen zur Verfügung stehen und dass diese bei der Ausgabe der Ausweisdokumente dem Empfänger des Ausweisdokuments einen Organspendeausweis zusammen mit geeigneten Aufklärungsunterlagen aushändigen.

Von Seiten der kommunalen Spitzenverbände und der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung wird diese Vorschrift auf Grund des klaren Wortlautes „aushändigen“ und eines fehlenden Hinweises auf einen kommunalen Erfüllungsaufwand in der Gesetzesbegründung dahingehend interpretiert, dass mit der an die kommunalen Ausgabestellen von Ausweisdokumenten gerichteten Aufgabe der Ausgabe der Organspendeausweise und Informationsunterlagen keine weitergehende Verpflichtung zur Beratung der Empfänger der Ausweisdokumente verbunden ist.

Die gesetzliche Verpflichtung erschöpft sich demnach in der reinen Ausgabetätigkeit.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Dezernat 1 - Dr.R./Ju.**Nr. 10 – ED 129 vom 14.09.2012**

ED 130

Aktionsprogramm Kindertagespflege – Förderung von Festangestellten –

Im Rahmen des vom Bund aufgelegten „Aktionsprogramm Kindertagespflege“ wurden ab Juni 2012 Festanstellungsmodelle von Kindertagespflegepersonen gefördert.

Das Bundesprogramm gewährt Zuschüsse zu den Personalausgaben, wenn Tagespflegepersonen gemäß oder entsprechend den Regelungen des TVöD SuE eingestellt und mindestens der Tarifgruppe S2 TVöD SuE zugeordnet werden, die eine Mindestqualifizierung von 160 Unterrichtseinheiten nach dem DJI-Curriculum oder vergleichbaren Curricula sowie eine gültige Pflegeerlaubnis nachweisen. Der Anstellungsträger soll insoweit mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendamt) der dieses Modell unterstützt und in die kommunale Jugendhilfeplanung integriert, kooperieren. Der Zuschuss soll für Personalausgaben gewährt werden, durch die ein neuer Platz oder ein neues Anstellungsverhältnis in der Kindertagespflege bei einem Anstellungsträger entsteht, der sich verpflichtet, diese Kindertagespflegeperson auch nach Ablauf der geförderten Beschäftigungszeit mindestens für den gleichen Zeitraum weiter zu beschäftigen (also mindestens ein 24-monatiges Arbeitsverhältnis). Ausgeschlossen sind geringfügige Beschäftigungsverhältnisse.

Im Übrigen verweisen wir auf die Informationen des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend sowie der ESF-Regiestelle, die unter www.esf-regiestelle.eu/aktionsprogramm_kindertagespflege/festanstellung/index_ger.html abrufbar sind. Das Hessische Sozialministerium weist darauf hin, dass das Aktionsprogramm Kindertagespflege – „Förderung von Festanstellungsmodellen“ – im Rahmen einer zweiten Antragswelle, die am 17.09.2012 startet und am 26.10.2012 endet, fortgesetzt wird. Weitere Informationen zu den Fördervoraussetzungen und den Bedingungen für die Antragstellung können unter www.esf-regiestelle.eu sowie über das Internetportal des BMFSFJ (www.fruehe-chancen.de) abgerufen werden. Die ESF-Regiestelle ist außerdem per E-Mail unter kindertagespflege@esf-regiestelle.eu erreichbar.

Im Übrigen wird auf die Informationen der ESF-Regiestelle des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zum Aktionsprogramm Kindertagespflege verwiesen.

Dezernat 1-Bü.

Nr. 10 – ED 130 vom 14.09.2012

ED 131

Abbruch der Verhandlung mit GEMA und VG Musikedition über Pauschalverträge für die Vervielfältigungsrechte für Noten und Liedtexte in Kindertageseinrichtungen durch das Land Hessen

Die GEMA und VG Musikedition haben den Bundesländern Pauschalverträge für die Vervielfältigungsrechte für Noten und Liedtexte in Kindertageseinrichtungen angeboten.

Bereits mit Eildienstmeldung vom 30.07.2007 - ED 125 und vom 04.10.2010 - ED 98 - haben wir die Informationen des Deutschen Städte- und Gemeindebundes (= DStGB) vom 19.11.2007 zu „Kopieren in Kindergärten“ und vom 17.08.2010 zu der „Nutzung von Urheberrechten in Kindergärten und in Wellnesseinrichtungen“ weitergegeben. Nach der letzteren Information des DStGB beabsichtigten GEMA und VG Musikedition eine Kampagne zum Angebot von Lizenzverträgen für Musikkopien in Kindertagesstätten. Es sollte jedoch ein Nachlass von 20% im Rahmen eines Gesamtvertrages zur Anwendung kommen. Kritisiert wurde jedoch bereits die Staffelung auf der untersten Stufe von bis zu 100 Kopien im Jahr. Im Übrigen wird auf die erwähnten Eildienstmeldungen verwiesen.

Das Hessische Sozialministerium informierte mit Schreiben vom 30.11.2011 über den Stand der entsprechenden Verhandlungen, wonach GEMA und VG Musikedition allen Ländern einen Pauschalvertrag auf der Grundlage eines mit dem Freistaat Bayern geschlossenen Vertrages angeboten haben. Danach (Vertrag mit Bayern) ist eine Vergütung von insgesamt 290.000,00 € pro Kalenderjahr zzgl. Umsatzsteuer an die GEMA und VG Musikedition zu zahlen. Dabei wird davon ausgegangen, dass 90% von 8.429 Einrichtungen bis zu 500 Kopien im Jahr und 10% bis zu 10.000 Kopien im Jahr herstellen. Die Einrichtungen sind dann berechtigt Kopien von Noten und Liedtexten herzustellen und an Eltern oder Kinder weiterzugeben. Kalkuliert wurde damit, dass für eine Anzahl von bis zu 500 Kopien jährlich 56,00 € und für bis zu 1.000 Kopien 112,00 € zzgl. Umsatzsteuer zu zahlen sind. Auf den nach dieser Grundlage berechneten Gesamtbetrag wurden nochmals 20% Rabatt eingeräumt. Bei Vertragsabschluss durch das Land sollte nochmals ein weiterer Rabatt i.H.v. 30% eingeräumt werden. Da ein gemeinsamer Vertragsabschluss der Bundesländer nicht zustande kam, wurden die Verhandlungen mit den einzelnen Ländern fortgesetzt. Für Hessen wäre für rund 4.000 Kindertageseinrichtungen eine Lizenzgebühr von rund 148.000,00 € angefallen. Die Kosten sollten sodann haushaltsrechtlich dauerhaft über den KFA abgewickelt werden.

Mit Schreiben vom 14.08.2012 teilt das Hessische Sozialministerium nunmehr mit, dass in Hessen kein Konsens hinsichtlich eines gemeinsamen Abschlusses eines Pauschalvertrags mit der GEMA für alle hessischen Kindertageseinrichtungen besteht. Es sei daher beabsichtigt, der GEMA und der VG Musikedition mitzuteilen, dass das Land Hessen keinen Pauschalvertrag abschließen wird. Da GEMA und Musikedition für den Fall des Scheiterns der Verhandlungen angedroht haben, dafür vorbereitet zu sein, innerhalb weniger Monate die Ansprüche der Rechteinhaber bei allen Kindertageseinrichtungen geltend zu machen und zu realisieren, empfiehlt das Hessische Sozialministerium, die Kindertageseinrichtungen über die rechtlichen Gegebenheiten zu informieren und darauf hinzuwirken, dass diese in der täglichen Arbeit beachtet werden.

Somit ist auf die Beachtung von § 53 Abs. 4 Urhebergesetz hinzuweisen. Nach § 53 Abs. 4 Urhebergesetzes ist a) die Vervielfältigung graphischer Aufzeichnungen von Werken der Musik sowie b) eines Buches oder einer Zeitschrift, wenn es sich um eine im wesentlichen vollständige Vervielfältigung handelt, soweit sie nicht durch Abschreiben vorgenommen wird, stets nur mit Einwilligung des Berechtigten zulässig oder unter den Voraussetzungen des Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 von § 53 Urhebergesetz oder zum eigenen Gebrauch, wenn es sich um ein seit mindestens zwei Jahren vergriffenes Werk handelt. Nach § 53 Abs. 6 Urhebergesetz dürfen Vervielfältigungsstücke weder verbreitet noch zu öffentlichen Wiedergaben benutzt

werden. Somit ist die Vervielfältigung - also das Fotokopieren und Verteilen - von Noten und Liedtexten (graphische Aufzeichnungen von Werken der Musik) auch in Kindertagesstätten, soweit sie nicht durch Abschreiben vorgenommen wird, entgeltpflichtig.

Da davon auszugehen ist, dass mögliche Kopien für die Kinder, die noch nicht lesen können, nicht angefertigt werden, handelt es sich dabei im Wesentlichen um Kopien, die zur Verteilung an die Eltern vorgesehen sind. Seitens der Einrichtungen ist daher zu überdenken, ob mit derartigen Kopien gearbeitet werden muss, so dass evtl. ein entsprechender Lizenzvertrag mit der GEMA und VG Musikedition abgeschlossen werden muss oder nicht. Jedenfalls ist damit zu rechnen, dass seitens GEMA und VG Musikedition die einzelnen Kindertageseinrichtungen angeschrieben werden, nachdem in Hessen ein Pauschalvertrag nicht abgeschlossen wird. Sobald uns weitere Informationen dazu vorliegen, werden wir darüber berichten.

Dezernat 1-Bü.

Nr. 10 – ED 131 vom 14.09.2012

ED 132**Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetz**

Das Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetz ist auch auf Einrichtung der öffentlichen Hand anzuwenden, da die durchgeführten Fahrten nicht privaten Zwecken dienen. Jedoch ist in § 1 Abs. 2 des BKrFQG die sog. „Handwerkerregelung“ enthalten, die auch für die öffentliche Hand Wirkung entfaltet. Mithin sind die Fahrer von dem Anwendungsbereich des Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetzes befreit, die Güter befördern, die sie selbst für die Ausübung ihres Berufes verwenden. Um die entstehenden Unklarheiten auszuräumen hat das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung eine Auslegungshilfe zur Anwendung des Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetzes für die Mitarbeiter von Einrichtungen der öffentlichen Hand herausgegeben. Diese wurde im Verkehrsblattheft 7/2012 veröffentlicht und kann auf der Homepage des Hess. Städte- und Gemeindebundes im Mitgliederbereich unter Fachinformationen / Top-Themen abgerufen werden.

Dezernat 2 – MG**Nr. 10 – ED 132 vom 14.09.2012**

ED133**Online Schlichtungsstelle für Hessen**

Das Hessische Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz macht die Kommunen auf die neue Online Schlichtungsstelle für Hessen aufmerksam. "Der Online-Schlichter", ein Projekt des Zentrums für Europäischen Verbraucherschutz e.V., ist zuständig für Streitfälle, denen im Internet geschlossene Verträge zugrunde liegen und die einen Bezug zu Baden-Württemberg, Bayern oder Hessen aufweisen. "Der Online-Schlichter" ist neutral und unabhängig und zuständig für zivilrechtliche Streitigkeiten im Bereich des Online-Handels betreffend die Lieferung von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen. Die Streitigkeit muss zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher bestehen, die einen Vertrag unter Verwendung des Internets geschlossen haben.

Rechtlich getragen wird das Projekt vom Zentrum für Europäischen Verbraucherschutz e.V.. Als Schlichtungsstelle steht sie neutral zwischen Verbraucher und Unternehmer. Das Umweltministerium verschickt auf Anfrage Info-Flyer (simone.roth@hmulev.hessen.de). Im Internet ist die Schlichtungsstelle unter www-online-schlichter.de vertreten.

Gefördert wird die Schlichtungsstelle durch das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg, das Bayerische Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, das Land Hessen, Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Regierungspräsidium Gießen und den Gütesiegelanbieter Trusted Shops.

Dezernat 1 – BK**Nr.10 – ED 133 vom 14.09.2012**

ED 134**Internet, Datenschutz und Gemeindegremien – personenbezogene Daten gehören nicht ins Netz!**

Immer mehr Städte und Gemeinden veröffentlichen Niederschriften, Sitzungsvorlagen und ähnliche Unterlagen in ihren Internetpräsenzen. Soweit diese Internetpräsenzen nur für zur Verschwiegenheit verpflichtete Mandatsträger und andere ehrenamtlich Tätige zugänglich sind, ist das rechtlich nicht problematisch. Erhebliche datenschutzrechtliche Schwierigkeiten entstehen aber, wenn die ins Internet zu stellenden Unterlagen personenbezogene Daten enthalten. Dann müssen alle personenbezogenen Daten vor der Veröffentlichung entfernt werden.

1. Kommunalrechtliche Ausgangslage

Die Bestimmungen der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) enthalten zur Zulässigkeit derartiger Veröffentlichungen keine Aussage. Auch die Neufassung des § 58 Abs. 1 Satz 1 HGO durch Änderungsgesetz vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I, S. 786) führt neben der Schriftform bezüglich der Ladung auch die elektronische Form als Alternative auf, was jedoch lediglich im Verhältnis zu den Mitgliedern der Gemeindevertretung (und eben nicht der Öffentlichkeit allgemein) von Bedeutung ist. Die Frage ob und wenn ja inwieweit hier die Bürgerschaft über die Beschlussvorlagen zu informieren ist, enthält diese gesetzliche Neufassung demzufolge keine Regelung.

Auch § 58 Abs. 6 HGO ist nichts Entsprechendes zu entnehmen. Hiernach sind lediglich Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung öffentlich bekannt zu machen. Aufgabe des § 58 Abs. 6 HGO ist es, die Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde über die Vorgänge in der Gemeindevertretung zu informieren und Ihnen zu ermöglichen von ihrem Recht auf Anwesenheit in der öffentlichen Sitzung Gebrauch zu machen (Schneider/Dreßler/Lüll zu § 58 HGO, RN 5, S. 7). Diesen gesetzlichen Anforderungen wird genüge getan, wenn der Sitzungssaal der Gemeindevertretung, der Zeitpunkt des Sitzungsbeginns und die Tagesordnungspunkte in der nach der Hauptsatzung bestimmten und vorgesehenen Form öffentlich bekannt gemacht worden sind. Weitergehende Anforderungen an die öffentliche Bekanntmachung von Sitzungen der gemeindlichen Gremien sind der Hessischen Kommunalverfassung nicht zu entnehmen.

Die Hauptsatzung kann bestimmen, dass in öffentlichen Sitzungen Film- und Tonaufnahmen durch die Medien mit dem Ziel der Veröffentlichung zulässig sind (§ 52 Abs. 3 HGO). Über die Veröffentlichung von Niederschriften und ähnlichen Unterlagen schweigt diese Vorschrift. Auch § 61 HGO, der die Sitzungsniederschrift regelt, enthält keine Vorgaben in diese Richtung.

Soweit die Gemeindevertretung von der Möglichkeit Gebrauch machen möchte Unterlagen im Internet zu veröffentlichen, so bedarf dieses zumindest einer mehrheitlichen Beschlussfassung des betroffenen Gremiums. Auch wenn dieses nicht bedeutet, dass hier zwingend eine Verankerung im Rahmen einer Geschäftsordnungsbestimmung vonstatten gehen muss. Nach § 60 Abs. 1 HGO regelt letztere lediglich die inneren Angelegenheiten der Gemeindevertretung, die hier nur mittelbar betroffen sind.

Festzustellen bleibt jedoch, dass es einen gesetzlichen Anspruch hierauf nicht gibt und insbesondere zum Schutz des höchst persönlichen Bereiches Dritter Gegenstände, deren Beratung in nicht-öffentlicher Sitzung beabsichtigt ist, hiervon auszunehmen wären.

2. Achtung Datenschutz – personenbezogene Daten gehören nicht ins Netz!

Personenbezogene Daten i. S. d. § 2 Abs. 1 des Hessischen Datenschutzgesetzes (HDSG) dürfen in eine weltweit abrufbare Internetpräsenz nur unter so engen Voraussetzungen aufgenommen werden, dass dies nach unserer Beurteilung im Zusammenhang mit der Einstellung von Beschlussvorlagen, Niederschriften o. ä. praktisch nicht in Betracht kommt. Daher müssen in der Praxis personenbezogene Daten aus der in das Internet einzustellenden Fassung der einschlägigen Unterlagen vollständig entfernt werden.

Bei der Veröffentlichung von Daten handelt es sich nämlich um die Übermittlung personenbezogener Daten außerhalb des Geltungsbereichs der EG-Datenschutzrichtlinie, die nach § 17 Abs. 2 HDSG nur ausnahmsweise zulässig ist. Ist – wie es bei den Empfängern der in Internetpräsenzen verfügbaren Informationen jedenfalls überwiegend der Fall ist – bei Empfänger kein angemessener Datenschutz gewährleistet, dürfen personenbezogene Daten nur übermittelt werden, wenn der Betroffene seine Einwilligung gegeben hat (§ 17 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 HDSG), wobei die Einwilligung der Schriftform bedarf (§ 7 Abs. 2 HDSG). oder die in anderen in der Vorschrift genannten – hier aber nach unserer Beurteilung eindeutig nicht erfüllbaren – Voraussetzungen vorliegen müssen. Diese Erwägungen gelten auch im Hinblick auf Bildnisse, die öffentlich verbreitet werden sollen. Insoweit ist gem. § 22 des Kunsturhebergesetzes (KunstUrhG) eine Einwilligung des Abgebildeten erforderlich, da die Ausnahmeregelungen des § 23 KunstUrhG im Zweifel nicht vorliegen.

Der Hessische Datenschutzbeauftragte hat bereits im 25. Tätigkeitsbericht festgestellt, dass bei der Veröffentlichung personenbezogener Daten deren Zulässigkeit streng zu überprüfen ist (vgl. Abschn. 9.2.1 des 25. Tätigkeitsberichts „Grundstückseigentümer gehören nicht ins Amtsblatt“), zulässig ist die Nennung personenbezogener Daten im Rahmen öffentlicher Sitzungen, sofern mit der öffentlichen Behandlung keine Nachteile für den Betroffenen verbunden sind (Hessischer Datenschutzbeauftragter, 25. Tätigkeitsbericht, Abschn. 9.2.6 - Grundstücksgeschäfte der Gemeinde und Öffentlichkeit von Sitzungen). Die Behandlung einer Angelegenheit in öffentlicher Sitzung ist – anders als die Veröffentlichung im Internet – aber durch § 52 HGO ausdrücklich vorgegeben. Nur insoweit besteht also eine zweifelsfreie Rechtsgrundlage für die öffentliche Erörterung personenbezogener Daten. Die Einstellung solcher Daten ins Internet ist demgegenüber ein qualitativ sehr viel schwerer wiegender und nach unserer Beurteilung unzulässiger Eingriff.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Dezernat 1/2 Hg/Ju/Pe/Dr.R.

Nr. 10 – ED 134 vom 14.09.2012

ED 135

Präsidiumsbeschlüsse 30.08.2012

Nachfolgend geben wir Auszüge aus dem Beschlussprotokoll über die Sitzung des Präsidiums am 30.08.2012 wieder, dem verbandspolitische aktuelle Beschlüsse zu entnehmen sind.

Sofern auf Stellungnahmen oder Anlagen Bezug genommen wird, sind diese im Mitgliederbereich unseres Internet-Angebots abrufbar (www.hsgb.de → Mitwirkung → Stellungnahmen oder Gesetzesänderungen).

I.1 Hessisches Kinderförderungsgesetz - Eckpunkte

Beschluss: Das Präsidium nimmt die vorstehenden Ausführungen in der Vorlage mit folgenden Feststellungen zur Kenntnis:

1. Eine Förderung ausschließlich pro Kopf deckt die Vorhalte- und Remanenzkosten nicht hinreichend ab.
2. Die Förderbeträge des Landes müssen regelmäßig neu kalkuliert und erhöht werden. Dies gilt insbesondere für die Betriebskosten.
3. Die Mindeststandards müssen definiert werden und diese Definition auch zur Deckelung von Kostenausgleichsansprüchen zwischen Gemeinden angewendet werden.
4. Eine Flexibilisierung der Standards ab dem Jahr 2014 käme zu spät. Insbesondere der U3-Ausbau wird im Wesentlichen 2013 abgeschlossen werden.
5. Bund und Land sind gehalten, die Wahrnehmung der gesamtgesellschaftlichen Aufgabe Bildung, Betreuung und Erziehung weitaus stärker mitzufinanzieren. Die Kommunen können diese Lasten allein auf Dauer nicht im bisherigen Maße tragen.

Das Präsidium beauftragt die Geschäftsstelle, gegenüber der Landesregierung und dem Landtag im Sinne dieser Ausführungen Stellung zu nehmen.

(Vorlage und Anlagen zu TOP I.1 der Sitzung vom 30.08.2012)

I.2 Fachkräftemangel in Kindertagesstätten

Beschluss: Das Präsidium nimmt die vorstehenden Ausführungen zustimmend zur Kenntnis und beauftragt die Geschäftsstelle, gegenüber der Landesregierung und dem Landtag die Verkürzung des berufspraktischen Jahres im Rahmen der Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern aus v. g. Gründen abzulehnen und sich dafür auszusprechen, Erzieherinnen / Erzieher im praktischen Jahr voll als Fachkräfte anzurechnen. Der Kreis der Fachkräfte sollte zudem neu definiert werden. Mit der Definition des Kreises der Fachkräfte soll sich auch der Sozialausschuss des HSGB weiter befassen.

(Vorlage und Anlagen zu TOP I.2 der Sitzung vom 30.08.2012)

I.3 Neues Landesinvestitionsprogramm für den U3-Ausbau

Beschluss: Das Präsidium nimmt die vorstehenden Ausführungen zustimmend zur Kenntnis und beauftragt die Geschäftsstelle, an den betreffenden Verhandlungen teilzunehmen und nach Bekanntgabe der neuen Möglichkeiten der Investitionsförderung für den Ausbau von U-3-Betreuungsplätzen die Mitglieder zeitnah zu informieren.

(Vorlage und Anlagen zu TOP I.3 der Sitzung vom 30.08.2012)

I.4 Entwurf einer Richtlinie zur Förderung des beschleunigten und qualitätvollen Ausbaus von Betreuungsplätzen für Kinder unter drei Jahren (U3-Neuplatzbonus) in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege

Beschluss: Das Präsidium nimmt die vorstehenden Ausführungen zur Kenntnis und beauftragt die Geschäftsstelle, dem Hessischen Sozialministerium in der Stellungnahme zu dem vorgelegten Entwurf der Richtlinie zur Förderung des beschleunigten und qualitätvollen Ausbaus von Betreuungsplätzen für Kinder unter drei Jahren (U3-Neuplatzbonus) in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege mitzuteilen, dass gegen die beabsichtigten gesetzgeberischen Maßnahmen keine Einwände bestehen.

(Vorlage und Anlagen zu TOP I.4 der Sitzung vom 30.08.2012)

I.5 Rahmenvereinbarung Integrationsplatz

Beschluss: Das Präsidium nimmt die vorstehenden Ausführungen zur Kenntnis und beauftragt die Geschäftsstelle, gegenüber dem Hessischen Städtetag und dem Hessischen Landkreistag sich wohlwollend zur beabsichtigten Neuregelung der Rahmenvereinbarung Integrationsplatz zu äußern. Ferner wird die Geschäftsstelle beauftragt, an den betreffenden Verhandlungen teilzunehmen und gem. vorstehenden Ausführungen zu argumentieren.

(Vorlage und Anlage zu TOP I.5 der Sitzung vom 30.08.2012)

I.6 Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Waldes und zur Änderung anderer Rechtsvorschriften

Beschluss: Das Präsidium nimmt die vorstehenden Ausführungen zustimmend zur Kenntnis und genehmigt die Stellungnahme des Verbandes. Das Präsidium beauftragt die Geschäftsstelle, bei weiteren Stellungnahmen darauf zu achten, dass keine Restriktionen, insbesondere das Betreten, Befahren betreffend, erfolgen. Es soll keine Verschärfung gegenüber dem bisherigen Recht erfolgen.

(Vorlage und Anlagen zu TOP I.6 der Sitzung vom 30.08.2012)

I.7 Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Archivwesens und des Pflichtexemplarrechts

Beschluss: Das Präsidium stimmt der von der Geschäftsstelle erarbeiteten Stellungnahme zu.

(Vorlage und Anlage zu TOP I.7 der Sitzung vom 30.08.2012)

Dezernat 1 – RU

Nr. 10 – ED 135 vom 14.09.2012

**Schelzke
Geschäftsführender Direktor**